

Die Feier der silbernen Hochzeit des Kronprinzlichen Paares.

Die letzte Februarwoche ist Zeugin der Festlichkeiten gewesen, welche zur Feier der silbernen Hochzeit Ihrer Kaiserlichen und Königlichen Hoheiten des Kronprinzen und der Kronprinzessin vorbereitet und in bekannter trauriger Veranlassung auf die Tage der sogenannten Mitkassen hinausgeschoben worden waren. Eine Weile zurückgehalten, hat das Bedürfnis nach farbenreicher äußerer Ausgestaltung des Festes, an welchem die gesammte Nation freudigsten Theil nahm, sein unveräußerliches Recht mit verdoppelter Stärke geltend gemacht und neues Zeugnis dafür abgelegt, daß die Freuden- und Ehrentage unseres Kaiser- und Königshauses Familienfeste sind, an denen die Hauptstadt, das Land und das Reich gleich warmen und herzlichen Theil nehmen. Weit über den glänzenden Kreis hinaus, der in den Sälen des alten Residenzschlosses der Hohenzollern versammelt war, sind die Herzen erwärmt, die Fenster erhellt und die Hände dankbar erhoben gewesen bei dem Gedanken, daß das Kronprinzliche Paar, dessen Ehrentag begangen wurde, sich der Erinnerung an ein Vierteljahrhundert reichen häuslichen und ehelichen Glücks im vollen Glanze des Daseins erfreuen und Zeuge sein durfte der reichen Ernte an Liebe, Dankbarkeit und Verehrung, die aus den von ihm gestreuten Saaten aufgegangen ist. Wo wie bei uns das Leben des Fürstenhauses in die Nation hinaus erweitert ist, da wird Alles, was den Fürsten zugetheilt ist, zum Mitbesitz des Volks, zum deutschen Familienerlebnis. Die nur all zu rasch vorübergegangene Feier hat noch eine andere Bedeutung gehabt. Sie ist verschönt worden durch die Anwesenheit hoher Gäste, welche dem erlauchtesten Paare die Glückwünsche zahlreicher Höfe des In- und Auslandes überbracht, durch ihre Anwesenheit den Glanz des Festes erhöht und allen Theilnehmern desselben — den nahen und den entfernteren — die freudige Empfindung gegeben haben, daß die Bande der Freundschaft und des Vertrauens, welche Deutschland und Preußen mit den übrigen Staaten verbinden, die früheren geblieben sind, und daß die Friedenshoffnungen, in denen alle Völker einander begegnen, auf festem Grunde ruhen.

Der Gesetzentwurf, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung.

I.

Gleich den übrigen im Laufe der letzten Jahre vorgenommenen Abänderungen der Gewerbeordnung ist auch die durch den vorliegenden Entwurf beantragte Umgestaltung des Gesetzes vom 21. Juni 1869 das Ergebnis praktischer Erfahrungen gewesen. Wie bereits in der Thronrede vom 27. April v. J. hervorgehoben worden, hatte das Bedürfnis nach einer Revision der über den Gewerbebetrieb im Umherziehen geltenden Bestimmungen sich »seit Jahren in allen Theilen des Reichs mit steigender Dringlichkeit geltend gemacht« und die verbündeten Regierungen zu dem Wunsche bestimmt, den mit dem Wandergewerbe verbundenen Gefahren für Sicherheit, Ordnung und Sittlichkeit wirksamer als bisher begegnet zu sehen.

Durch die Aufnahme, welche der hierüber vorgelegte Gesetzentwurf bei der mit seiner Prüfung betrauten Kommission des Reichstages gefunden hat, ist deutlich bescheinigt worden, daß das von den Regierungen empfundene Bedürfnis ein in den weitesten Kreisen getheiltes Volksbedürfnis ist. Hat es auch im Einzelnen an Widerspruch und Meinungsverschiedenheiten nicht gefehlt, so geht aus dem von der sechsten Kommission erstatteten ausführlichen Berichte doch unwidersprechlich hervor, daß die Grundgedanken des Entwurfs Zustimmung gefunden haben und daß die mit den geltenden Bestimmungen des Titel III der Gewerbeordnung gemachten Erfahrungen in den verschiedenen Theilen des

Reichs wesentlich dieselben gewesen sind. Ein erheblicher Theil der in der Vorlage beantragten Vorschläge ist unverändert angenommen, ein anderer Modifikationen unterzogen worden, die das Wesen der Sache nicht berührten — bei der Mehrzahl der von der Kommission beantragten materiellen Abänderungen aber hat es sich nicht sowohl um Abweisung der von den verbündeten Regierungen verfolgten Absichten, als um Meinungsverschiedenheit über die zur Erreichung dieser Absichten anzuwendenden Mittel gehandelt. In einer nicht ganz unbedeutenden Zahl von Fällen sind endlich aus dem Schooße der Kommission Zusätze beschlossen worden, die der allgemeinen Tendenz der Vorlage durchaus entsprechen, und die von den Vertretern der Regierung willkommen geheißen werden konnten. Hierher gehören der zu §. 21 der Gewerbeordnung gemachte Vorschlag, daß bei den Verhandlungen über die Genehmigung einer gewerblichen Anlage vor der kollegialen Behörde unter Umständen die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden kann, — die ausdrückliche Anerkennung des Fortbestandes der landesrechtlichen Bestimmungen, betreffend die Abhaltung von Tanzvergnügungen — die (bereits in dem ursprünglichen Entwurf zur Gewerbeordnung vorgesehen gewesene) Unterstellung des Betriebes von Badeanstalten unter die Vorschriften des §. 35, — der Ausschluß des Petroleums vom Ankauf oder Feilhalten im Umherziehen, — eine veränderte Fassung der Bestimmungen des §. 108, nach welcher die Ausstellung von Arbeitsbüchern an jugendliche Arbeiter gegen ungegründeten Einspruch des Vaters auf Antrag des Vormundschaftsgerichts erfolgen kann u. dgl. m. Von besonderem, eingehende Erörterung erheischendem Interesse sind endlich die zum Article 3 des §. 35 und zu §. 110 (Arbeitsbücher) gefassten Kommissionsbeschlüsse, welche erheblich über die Vorlage hinausgehen.

Unter den Gewerbetreibenden, denen bei nachgewiesener Unzuverlässigkeit der Betrieb untersagt werden kann, waren in dem §. 35 der Vorlage unter Anderem diejenigen namhaft gemacht worden, welche »die gewerbsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte, insbesondere die Abfassung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufträge« betreiben. Die Kommission hat hinzugefügt, daß das Gleiche gelten soll »von dem Geschäfte der gewerbsmäßigen Vermittelung für Immobilierverträge, Darlehne und Heirathen«. — Dazu darf bemerkt werden, daß das Verlangen nach wirksamerer Beaufsichtigung der Vermittler von Immobilierverträgen und Darlehen sich in Süddeutschland schon seit längerer Zeit, namentlich in bauerlichen Kreisen geltend gemacht, und unter Anderem zu dem von dem General-Comité des landwirtschaftlichen Vereins in Bayern formulirten, erheblich weiter gehenden Vorschläge geführt hatte, »daß Geldverleiher, welche mit Bauern Geschäfte machten, durch Erweiterung von §. 360, 3 des Strafgesetzbuchs bei Ausübung ihres Gewerbes ähnlich wie Pfandleiher und Rückkaufshändler behandelt werden sollten«.

Bei dem zweiten, die beantragte Ausdehnung der Verpflichtung zur Führung von Arbeitsbüchern auf sämtliche Arbeiter, betreffenden Punkt handelt es sich um eine Angelegenheit, welche wegen der ihr von vielen Arbeitern beigelegten prinzipiellen Wichtigkeit zu ungewöhnlicher Bedeutung gelangt ist. Bei der Entscheidung dieser viel erörterten Prinzipienfrage werden neben den von der Mehrheit der Kommission geltend gemachten praktischen, allgemeine sozialpolitische Gesichtspunkte in Rücksicht gezogen werden müssen, welche das schließliche Resultat um so zweifelhafter erscheinen lassen, als der Bundesrath sich bei Berathung der Vorlage gegen die Einführung obligatorischer Arbeitsbücher ausgesprochen hatte. Bemerkenswert dabei werden, daß man der von Seiten der Arbeiter mit besonderem Nachdruck hervorgehobenen Gefahr, die Arbeitsbücher zu »Eintragungen mit Merkmalen mißbraucht zu sehen, welche den Inhaber günstig oder nachtheilig zu kennzeichnen bezwecken,«